

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 21 (1941)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526  
**Autor:** Vasella, Oskar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-74383>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526<sup>1</sup>.

Von *Oskar Vasella.*

## Abkürzungen.

BAC	= Bischofliches Archiv Chur.
GA	= Gemeinearchiv.
Jahresber.	= Jahresberichte der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens.
Jecklin	= F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III Bände. 2 Bände. Basel 1907—09.
Mayer	= J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur. 2 Bände. Stans 1907 und 1914.
Mitt.	= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Hgg. vom Hist. Verein St. Gallen.
RB	= Rechnungsbuch (BAC).
ZSG	= Zeitschrift f. schweiz. Geschichte.
ZSKG	= Zeitschrift f. schweiz. Kirchengeschichte.

Die bündnerischen Bauernartikel, welche im sogenannten II. Ilanzer Artikelbrief uns überliefert sind, stellen in sachlicher Hinsicht das Ergebnis des Bauernkrieges von 1525 in Graubünden dar<sup>1</sup>. Im Gegensatz zu anderen eidgenössischen Territorien war in Graubünden im Jahre 1525 die Bauernbewegung nicht zum Still-

<sup>1</sup> In diesem Aufsatz wird nur die äußere Entstehungsgeschichte behandelt. Die inneren Zusammenhänge werden wir aus dem Inhalt der Artikel, deren Behandlung später folgen wird, zu erschließen versuchen. Zur Vorgeschichte s. unsern Aufsatz, Bauernkrieg und Reformation 1525—1526. ZSG 1940, 1—65. Wir bemerken schon hier, daß wir unsere Untersuchungen vornehmlich auf neuen Quellen aufzubauen suchten und daher der zahlreichen Literatur, die auf den II. Ilanzer Artikelbrief Bezug nimmt, nur untergeordnete Bedeutung beimessen können. Daher begnügen wir uns mit einer bestimmten Auswahl, da ohnehin in keiner Sache so unkritisch nachgeschrieben wurde. Die Edition des II. Ilanzer Artikelbriefs s. bei Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Jahresber. 1883, 89—98.

stand gekommen; denn die strittigen Fragen blieben in der Schwebe. Was die Bauernbewegungen überall kennzeichnet — ob ihr Verlauf nun mehr oder weniger gewalttätigen Charakter trug — war die Verweigerung der schuldigen Abgaben, vornehmlich der Zinsen und Zehnten, und die Aufstellung von Klageartikeln oder programmhaften Forderungen. Im bündnerischen Gemeinwesen lassen sich für 1525 wohl sehr häufig Abgabenverweigerungen nachweisen; die Artikel selbst, die sicher nicht den Charakter von bloßen Beschwerden tragen, sind erst am 25. Juni 1526 von den Boten der Gemeinden am Bundestag zu Ilanz besiegelt worden.

Den Verlauf der Bauernbewegung vom Jahre 1525 örtlich näher zu umgrenzen, erscheint mangels genügender Quellen unmöglich. Über das Verhältnis der einzelnen Täler unter sich sind wir zu wenig genau unterrichtet. Im Vordergrund der Geschehnisse standen schon 1523—24 und auch 1525 die Gerichtsgemeinde der IV Dörfer, die Stadt Chur und das Domleschg, da hier schon früh die Abgaben verweigert wurden, während uns über die radikale Haltung des Prätigaus unter dem Einfluß Gaismairs, des Tiroler Bauernführers, Ulrich Campell berichtet<sup>2</sup>. Die Drei Bünde selbst faßten alle entscheidenden Beschlüsse im Städtchen Ilanz. Hier wurde der erste sogenannte Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524 besiegelt, hier auch der erste uns bekannte Bundesbrief vom 23. September 1524 beschworen, der das Verhältnis der Bünde unter sich zu ordnen versuchte. In Ilanz fand das erste Glaubensgespräch der Drei Bünde vom 7.—9. Januar 1526 statt, und endlich wurden im gleichen Städtchen die viel umstrittenen Artikel vollendet, welche im Brief vom 25. Juni 1526 begriffen sind. Diese hervorstechende Rolle von Ilanz, das gleichsam als Vorort des Grauen Bundes galt und als solcher eine mit Chur und Davos konkurrenzierende Stellung besaß, ist keineswegs unbeachtet geblieben<sup>3</sup>. Doch die Gründe, weshalb Ilanz gerade in den Jahren

<sup>2</sup> Darüber s. ZSG 1940, p. 27 ff. und unsern Aufsatz, Zur Entstehungsgeschichte des Eidgen. Glaubenskonkordates von 1525 und des I. Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524. ZSKG 1940, 182 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis. Diss. phil. Freiburg i. Schw. 1899, p. 47; E. Camenisch, Bündner Reformationsgesch. Chur 1920, p. 261.

1524—26 eine solche Stellung gewann, sind kaum sichtbar, vor allem kennen wir die inneren Vorgänge in der Stadt zu wenig. Daher ist auch der unmittelbare Anteil der Gemeinde an den zeitgenössischen Bewegungen in keiner Weise abzuschätzen.

Den neugläubigen Ideen hat sich Ilanz, gemessen an bündnerischen Verhältnissen, früh geöffnet. Vielleicht verdankte es diesem Umstand seine Wahl als Tagungsort der so wichtigen Bundestage. Doch weder zu Beginn der neugläubigen Bewegung, noch etwa in späteren Jahren erreichte Ilanz den politischen und religiösen Einfluß der Stadt Chur. In der bischöflichen Stadt entzündeten sich die Kämpfe religiös-kirchlicher und politischer Natur immer wieder am Hochstift, das als Gegner schlechthin galt. Die neugläubigen Ideen fanden in Chur vor allem durch den Buchhandel sehr früh Eingang. Gleichzeitig sicherten einzelne Persönlichkeiten auf dem Wege des Briefwechsels die Verbindung mit den städtischen Zentren, zunächst Basel, in der Folge Zürich und St. Gallen<sup>4</sup>. Für die Entwicklung der allgemeinen kirchlichen Opposition besaßen dagegen die Zusammenhänge, wie sie durch den Bistumsverband gegeben waren, entscheidende Bedeutung. Durch die persönlichen Verbindungen der Geistlichen, die ein- und derselben Diözese entstammten und daher derselben Verwaltung untergeordnet blieben, erstand eine Zusammengehörigkeit mit Territorien, die Zwinglis erstem Wirkungskreis sehr nahegestanden hatten. So strömten auch die neugläubigen Ideen vornehmlich längs den Gebieten am Walensee in die bündnerische Herrschaft Maienfeld, die IV Dörfer und die Stadt Chur ein<sup>5</sup>.

Für die Gemeinde Ilanz waren alte nachbarliche Beziehungen maßgebend. Sie gewannen in der kirchlichen Welt neue Formen. Im Jahr 1523 kamen am S. Margarethafest 300 Glarner zur Kirchweihe nach Ilanz<sup>6</sup>. Was diese eigentlichen Volksfeste auch in ideengeschichtlicher Hinsicht bedeuteten, verrät uns trefflich der Brief von Rat und Gemeinde Ilanz an Glarus vom 26. Juli 1525, worin

<sup>4</sup> Vasella, Neues z. Biographie des Schulm. Jak. Salzmann. ZSG 1930, X, p. 487.

<sup>5</sup> Vasella, Jahresber. 1932, 115. ZSKG 1936, 42 ff., 1938, 81 ff., 1940, 188—191.

<sup>6</sup> Chronik des Wolf v. Capaul. Bündner. Monatsblatt 1920, 140.

die Ilanzer die Gegeneinladung zur Glarner Kirchweihe annahmen<sup>7</sup>. Zwar waren gewiß nicht allein Glarner Einflüsse für die Erweckung der Stimmung zu kirchlicher Opposition wichtig. Die Unzufriedenen fanden an den einheimischen kirchlichen Verhältnissen reichlichen Anlaß auch zu berechtigter Kritik, und es ist bezeichnend, daß der Rat in jenem Jahr 1525 offenbar viel weniger an eine dogmatische Neuordnung der Kirche dachte, als an die Besserung der Sitten, der Lebensführung überhaupt. Sorge erfüllte ihn vor allem für die Jugend, jene Jugend, die immer unternehmungslustig und wissensdurstig ist. Diese sollte allen anderen voran als würdige Vertretung an die Glarner Kirchweihe geschickt werden. Valentin Tschudi erzählt denn auch, es seien in Glarus von Ilanz « 200 schöner, erbarer und züchtiger lüten » erschienen<sup>8</sup>. Nicht die übliche Festesfreude beseelte dieses Mal die Rede des städtischen Rates. Bei aller freundschaftlichen Anteilnahme am Wohlergehen der vertrauten Nachbarn stimmte der Rat den Ton ganz ab auf den Gedanken an die Sittenreform. Dieses Besserwerden erhoffte der Rat von einer zwanglosen Disputation mit dem Glarner Prädikanten Anselm Bäbler, dessen Ruf als Prediger über die Berge ins Tal hereingedrungen war und den zu hören einen Gewinn bedeutete. Mit dieser Hinwendung zum Neuen verbindet sich eine herbe Kritik des Rates an den alten Frömmigkeitsidealen: dem Wallfahren und dem Ablaßgewinnen. Diese Mittel konnten die Menschen nicht mehr einem besseren Leben zuführen. In allem zeigte sich der Rat von Ilanz erfüllt von einem zwinglich geprägten Reformgeist. Die Begierde nach dem Neuen, die Sehnsucht nach einer Umkehr mischten sich mit der leise aufdämmernden Hoffnung, die neue, ungewöhnliche Predigtweise bringe vielleicht die Erfüllung der Wünsche. Bestimmt in der Kritik des Überlieferten, blieb der Rat von Ilanz doch unsicher in dem, was werden sollte.

Einzelne Geistliche des Städtchens huldigten freilich in religiöser Hinsicht sehr bald einem schärferen Radikalismus. Auch der Kaplan der St. Jakobsbruderschaft, Jakob Barbla, zählte zu ihnen. Er war der natürliche Sohn des Bannermeisters von Ilanz, Vincenz

<sup>7</sup> Der Brief ist von uns gedruckt. ZSKG 1940, 90.

<sup>8</sup> Chronik des Valentin Tschudi. Hgg. von Joh. Strickler. Jahrbuch des histor. Vereins des Kt. Glarus 24. H. (1888), p. 12.

Jos, dessen eheliche Verhältnisse nicht ganz untadelig waren, und 1520 geweiht worden<sup>9</sup>. Jakob Barbla gehörte also mit anderen zur jüngeren Garde der Geistlichen. Offenbar nie recht für eine verantwortungsbewußte Auffassung des priesterlichen Berufes gewonnen, gab er die geistlichen Ideale des Seelsorgers sehr bald preis. Mit den kurialen Behörden der bischöflichen Kirche pflegte er kein gutes Verhältnis. Nicht bloß seine Abkunft, auch eine ungewöhnliche Vernachlässigung seiner priesterlichen Aufgabe brachte ihn mit der Kurie in empfindliche Konflikte und in ebenso schmerzliche

<sup>9</sup> Wir bringen hier die einschlägigen Texte aus DG I (BAC). Über den Vater: «Vincencius Barbla banniger, civis opidi Illannds, tenetur ad sigillum ad minus sex florenos Ren. pro absolucione conflictus et iniectionis violentarum manuum in dominum Wolfgangum Baptiste curatum in Illannds ad sanguinis effusionem, immo quasi unius manus mutilacionis occasione suspicionis illiciti concubitus inflicte. Recepit, nondum composuit, stante tamen priori taxa maxima gratia fit, nam iuxta taxam comunem respectu enormis lesionis teneretur X florenos Ren. Actum die XII julii anno etc. XXI. Facit VI gl. Ren. Dedit II testonos per dominum Jacobum Barbla filium suum in nundinis s. Martini anno 22. Dedit per se 1 testonum in nundinis conversionis s. Pauli anno 23. Dedit unum testonum per certum nuncium in nundinis dedicationis anno 23. l. c. p. 970. Vgl. 964. «Vincencius Jos Barbla baniger in Illannts» bürgt für die Schulden des Jeronimus Salisch und seiner Miterben des Andreas Salisch sel. im Wucherprozeß des Nikolaus Basolga aus Schauenstein (Pfr. Heinzenberg) als Kläger für den Betrag von 5 Gulden. Bezahlung soll erfolgen bis Kirchweihmarkt 1521. Der Bürge bezahlt 1 Teston am Paulusmarkt 1524. l. c. 969. Über den genannten Wolfgang Baptiste heißt es p. 964: «Tenetur plus componere pro absolucione publice diffamacionis et conflictus cum banermaister occasione suspecte mulieris, eiusdem banermaister uxor, habite etc. Taxa foret 4 flor. Ren. Recepit per certum suum nuncium 15 maii.» (1521).

Über den Sohn: «Dominus Jacobus Barbla filius n. bannermaister in Illannds scolaris tenetur II florenos Ren. ad sigillum pro dispensacione defectus natalium, ut possit ad ordines promoveri, nam ex coniugato et soluta genitus fuit. Recepit per dominum Wolfgangum Baptiste vicarium in Illannds die XXIII<sup>a</sup> mārcii anno domini etc. XX<sup>o</sup>. Tenetur XVIII d. pro interpellacione mei processus. Recepit per nuncium in junio anno 20. Tenetur plus II s. d. pro licencia celebrandi primicias in ara mobili. Actum ut supra. Dedit 1 florenum Ren. per nuncium Michaelem Mer in novembri anno 20. Defalcavit XXII cruciferos pro ligamine cuiusdam libri notarii Hoffischers, plus defalcavit pro me XII cruciferos pro ligamine mei libri Enchiridion. Actum 18 septembries anno 21. Solvit totum per se in nundinis s. Pauli anno 22.»

finanzielle Verpflichtungen. Von der Größe des Mysteriums der heiligen Messe war er kaum jemals erfüllt<sup>10</sup>. Schon vor dem Glaubensgespräch zu Ilanz vom Januar 1526 vollzog er die Heirat. Die Bundesherren schritten deswegen gegen ihn ein und überwiesen ihn dem bischöflichen Gericht. An der Ilanzer Disputation griff daher Barbla die Auffassungen der Kurie über das priesterliche Konkubinat mit aller Schärfe an und überantwortete ihre Absolutionspraxis der öffentlichen Kritik<sup>11</sup>. Dieser Geistliche, Jakob Barbla, oder, wie er sich nach dem Vater nannte, Jakob Vincens Jos, war der Schreiber des 2. Ilanzer Artikelbriefes. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß der Vater, dessen Gemahlin Malitta dem Geschlecht derer von Capaul angehörte, den Gesinnungen des Sohnes nicht ferne stand<sup>12</sup>. Sicher war Barbla an der Bauernbewegung nicht unbeteiligt gewesen. Er besitzt sein Gegenstück im Pfarrer von Sevelen, der an der Spitze der aufständischen Werdenberger Bauern stand, und gleich ihm sind in den süddeutschen Baueraufständen zahlreiche Geistliche aus niederen Kreisen, die mit der alten sozialen Ordnung und der Kirche zerfallen waren, führend hervorgetreten<sup>13</sup>.

<sup>10</sup> « Dominus Jacobus Barbla, presbyter in Illands, capellanus s. Jacobi tenetur ad sigillum quator florenos Ren. pro absoluzione negligencie in missa satis enormiter commisso eo, quod nimium [?] tempore consecrationis festinanter, inadvertenter et impetuose ex mala consuetudine calicem sanguinis Christi celebrando in ecclesia Rhien elevaverit, quasi totum ad caput suum seu crines effuderit, vestes sacras et crines madefaciens, videlicet anterioris partis pallam altaris post missam sanguine dominico perfusam absque reverencia in altari dimitendo contra canonum dispositionem; esset eciam de premissis multandus, ut sibi et ceteris imposterum cederet in exemplum, ne similia evenirent. Recepit per se XXII maii anno domini 23. » l. c. 971.

<sup>11</sup> Seb. Hofmeisters Akten zum Religionsgespräch in Ilanz. Neudruck Chur 1904, p. 33 f. Vgl. auch E. Camenisch, Bündner Reformationsgesch., Chur 1920, 48, 263.

<sup>12</sup> Er unterzeichnete auf dem Rücken der Originale: Jacobus Barbule notavit (Ex. A), her Jacob Vincens Jos hatt geschryben (Ex. BC). S. Jahresber. 1883, 95. Vgl. C. Decurtins, Die Disentiser Kloster-Chronik des Abtes J. Bundi, p. 47 f., Monatrosen Bd. 31—32 (1887/88). Beil. 4, Bd. 32, p. 551 f.

<sup>13</sup> Vgl. zu Hössli, ZSG 1940, p. 17, zu L. Matt ebda. p. 14. Ein bekanntes Beispiel bietet Pfr. Stephan Stör, s. Aktensammlung zur Gesch. d. Basler Reformation III (1937), Register.

Jakob Barbla dürfte kaum zufällig der Schreiber der Urkunden sein. Freilich sind wir über das Amt des Bundesschreibers, dem die Protokollführung der Bundestage zufiel, weder in diesen noch in früheren Jahren näher unterrichtet<sup>14</sup>. Die Artikelbriefe sind nämlich auch vom Schreiber des Grauen Bundes, Johannes Janick, beglaubigt<sup>15</sup>. Es ist nun kaum wahrscheinlich, daß Hans Janick der Landschreiber mit dem früheren Landrichter gleichen Namens identisch wäre. Ammann Hans Janick spielte im politischen Leben des Grauen Bundes längst eine bedeutende Rolle. Das Ammannamt der Gruob bekleidete er bereits 1494<sup>16</sup>. Er war 1496 in den Anständen zwischen Bischof Heinrich von Chur und der Stadt Chur wegen des Burgrechts mit Zürich als Obmann des Schiedsgerichtes bezeichnet worden<sup>17</sup>. Schon 1499 stieg er zum höchsten Amt des Bundes, zum Landrichter, empor, und er bekleidete diese Würde noch wiederholt in späteren Jahren (1502, 1505, 1517), wenn wir recht unterrichtet werden<sup>18</sup>. Beim Abschluß des Bündnisses Frankreichs mit den Drei Bünden vom 24. Juni 1503 vertrat er seinen Bund und 1515 war er Bote an der Tagsatzung<sup>19</sup>. Gemessen an diesen Stellungen erscheint es als ausgeschlossen, daß er das Schreiberamt in betagterem Alter übernommen hätte. So ist vielleicht eher an seinen Sohn zu denken, der uns in der Bruderschaft vom hl. Kreuz bezeugt wird, an deren Gründung der Vater führend beteiligt war<sup>20</sup>. Er hat wohl 1526 das Schreiberamt bekleidet.

Wie dem auch sei, auffallend bleibt vor allem die Teilnahme des Geistlichen Jakob Barbla, der ganz ohne Zweifel in die Reihe der radikaleren Geistlichen gehört, wie wir sie aus der Geschichte der Bauernunruhen kennen. Ob darüber hinaus ein maßgebender Anteil politischer Persönlichkeiten von Ilanz am Abschluß der

<sup>14</sup> Der Graue Bund. Festschrift von P. A. Vincenz in La Ligia Grischa = Der Graue Bund. Chur 1924, 208 ff.

<sup>15</sup> Joh. Janick, Landschryber. Jahresber. 1883, 95.

<sup>16</sup> Jecklin II, No. 113. 1495 ist Kaspar Schönögli Ammann von Ilanz. Urkunden z. Schweizer Gesch. aus österr. Archiven. Hgg. von R. Thommen. V (1935), Register.

<sup>17</sup> Jecklin II, No. 120.

<sup>18</sup> Der Graue Bund, I. c. 280, C. Decurtins, I. c. p. 541.

<sup>19</sup> Eidg. Absch. III, 2, 914, 1327, 1330.

<sup>20</sup> C. Decurtins, I. c. p. 551—54.

Artikel bestanden hat, entzieht sich vorläufig jeglicher Kenntnis. Merkwürdig bleibt jedoch die Tatsache, daß anlässlich der Besiegelung des Briefes einzig drei Exemplare ausgefertigt wurden, je eines für jeden Bund, wie uns ausdrücklich bezeugt ist. Die Herstellung von Abschriften geschah in der Folge nicht mehr von Bundes wegen, sondern es blieb die notarielle Ausfertigung weiterer Exemplare Sache einzelner Gerichte oder Gemeinden. Wir kennen lediglich eine dieser Abschriften, die am 12. März 1527 auf Begehrungen der Gemeinde Obervaz und auf Beschuß des Stadtrates von Chur hin ausgestellt wurde<sup>21</sup>. In welcher Form sonst die Proklamation der in Ilanz gefaßten Beschlüsse erfolgte, ist in keiner Weise ersichtlich.

Die Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526 stellen den vorläufigen Abschluß der bündnerischen Bauernbewegung vom Jahre 1525 dar. Jede Bauernerhebung mündete sonst in Forderungen ein, die entweder einzeln von Gemeinden oder gemeinsam von Landschaften erhoben wurden. Im Artikelbrief von Ilanz liegt dagegen das Ergebnis der Auseinandersetzungen unter den Parteien der Drei Bünde überhaupt beschlossen. Entstehung, Inhalt und Charakter dieser Bestimmungen beweisen hinlänglich, daß mit ihrem Erlaß eine Lösung aller entstandenen Konflikte versucht wurde. Nur zum geringeren Teil ist jedoch damit etwas Endgültiges geschaffen worden. Im Gegensatz zu allen eidgenössischen Orten wurde der

<sup>21</sup> « Sytt maln aber der hopt brieffen nit mer dan dry gemacht sind unnd jettlichem Pundt ainer geben unnd aber für kunftig spenn und stöß ettlich gericht besigelt abgeschrifft darvon begert, haben wir söllichs in unnserm ratt beschlossen, welches gericht der hopt brieffen ain abgeschrifft begere, dem soll es nit versagt, sonnders gegeben werden. Hieruff so haben wir burgermaister und rätt der statt Chur uß pittlichem ansuchen des erberen Jan Zygrunen von Oberfatz in namen der selbigen gemaind diß abgeschrifft, die dem original und hoptbrieff von wortt zu wortt glich luttende ist mit unnsr statt angehengktem insigel, doch gemainer statt, och unns und unnsr nachkommen one schaden. Geben zinstags nechst nach dem suntag invocavit als man zallt nach der gepurt Cristi funffzehen hundert zwaintzig und siben jar. » GA Obervaz No. 22. Ohne Siegel. Urk. 12. März 1527. Kopiert nach Ex. C = also Exemplar des Gotteshausbundes, B = Exemplar des Zehngerichtenbundes. Beachtenswert ist ferner, daß der Appendix (Jahresber. 1883, 95) nicht mehr als Transfix gegeben ist, sondern direkt an den übrigen Text anschließt.

Kampf in Graubünden auch 1526 nicht abgebrochen. Alle Probleme, welche die Erhebung der Bauern ausgelöst hatten, waren noch offen geblieben. In einer großen Zahl von Gemeinden waren sämtliche Leistungen verweigert worden. Die meisten dieser Gemeinden beharrten auf dieser revolutionären Stellung<sup>22</sup>. Während in der unmittelbaren Nachbarschaft, im Vorarlberg, in Werdenberg und in den eidgenössischen Vogteigebieten, die aufständischen Bauern sich auf den Verhandlungsweg begaben und ihre meisten Forderungen schließlich fallen ließen, erhielt im Frühjahr 1526 die revolutionäre Richtung in den Drei Bünden neuen Auftrieb. Gaismair's Geist wehte damals in den bündnerischen Bergen, die Feindschaft gegen den flüchtigen Bischof erreichte ihren Höhepunkt. In den Märztagen 1526, als das Volk noch stark unter dem Eindruck des Müsserkrieges stand, beschlossen die Bünde die Schleifung des Schlosses zu Misox und die Zerstörung aller jener Festen, die sie für das Land als gefährlich betrachteten<sup>23</sup>. Es gab in den Drei Bünden keine zentrale Gewalt, welche die entfesselten Leidenschaften teils durch kluges Nachgeben in einzelnen Begehren, teils durch bewaffnete Drohungen eingedämmt oder niedergehalten hätte, wie es ausnahmslos in den eidgenössischen Städteorten geschehen war. So standen sich die Fronten in Graubünden unausgesöhnt gegenüber. Und doch konnte das Land niemals in den so unsicheren Verhältnissen verharren. Die Verrechnung mußte irgendwie erfolgen.

Den Kern der Opposition gegen die bisherige politische und wirtschaftliche Ordnung stellten die Gemeinden dar. Von ihnen gingen die revolutionären Forderungen aus. Als einheitlich darf jedoch diese Opposition keineswegs aufgefaßt werden. Wesentliche Voraussetzungen fehlten hiefür: gleichartige Herrschaftslage, gleiche wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, dieselben außenpolitischen Tendenzen, und endlich ein gleichmäßiges Durchdringen der neugläubigen Ideen. Überdies war es von vornherein

---

<sup>22</sup> ZSG 1940, 28 ff. und weiter unten.

<sup>23</sup> Salzmann an Vadian am 13. Dez. 1526. Mitt. 28, p. 13. Uri an Luzern. Jecklin I, No. 428. Dieselbe Mitteilung der Schleifung des Schlosses zu Misox durch die Bündner vom 10. März 1526 bei Marino Sanuto, Diarii Bd. 41, 76.

ausgeschlossen, daß jede Gemeinde alle Forderungen geschlossen unterstützt hätte. Die alte bündnerische Gemeinde stellte ja einen Verband von mehreren Dorfschaften dar. Meistens besaß eine Dorfschaft gegenüber den andern Vorrechte, die historisch begründet waren. Die politischen Vorrechte mancher Dorfschaften beruhten auf ihrer Vorrangstellung auch in kirchlicher Hinsicht, diese wiederum erwuchs aus der Entwicklung der Gemeinde selbst. Siedlungsgeschichtlich gesehen war jene Nachbarschaft, die Sitz der Pfarrkirche war, die älteste und bedeutendste. Doch darf nun die bevölkerungsmäßige Zusammensetzung der Gemeinden nicht übersehen werden. Gerade gegen Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts verschoben sich die Bevölkerungsverhältnisse in den Gemeinden sehr stark zu Gunsten der jüngeren Nachbarschaften<sup>24</sup>. Die Tendenzen zur Trennung von Dorfschaften kehrten sich natürlicherweise gegen jene Nachbarschaften, welche bisher den Mittelpunkt des Gemeindeverbandes gebildet hatten. Der Anspruch auf Erhebung zu einer eigenen Gemeinde oder zum mindesten auf eine stärkere Partizipation an den Gemeinderechten wurde oft verbunden mit hohen Forderungen finanzieller und rechtlicher Natur an die Hauptnachbarschaft. Er war geeignet, in die bisherige Gemeinde schwere Konflikte hineinzutragen. Klassisch bleiben hiefür die Beispiele, welche die angestrengten Prozesse der Nachbarschaften Celerina und Bevers gegen Samaden, Scanfs und Madulein gegen Zuoz<sup>25</sup> darstellen. Diese Vorgänge waren umso bedeutungsvoller für jene Zeit, als der Drang nach Auflösung der alten Pfarrverhältnisse unweigerlich politische Trennungsgelüste auslöste. So lag es in der Natur der Dinge selbst, daß manche Forderungen, die durch die Bauernbewegung geweckt wurden, auf die Gegnerschaft der führenden Dorfschaften stoßen mußten.

<sup>24</sup> P. Liver, ZSG XIII (1933), 211. Die Gemeinde ist ein kleinräumiges Gebilde. Sie umfaßt im Durchschnitt etwa 5 Dorfschaften oder Nachbarschaften. Oben genanntes Motiv geht besonders deutlich hervor aus Separationsbriefen von Pfarreien. S. Vasella, Urkunden und Akten. ZSKG 1940, wo wir u. a. Urk. vom 21. Mz. 1527 und 16. V. 1527 veröffentlichen.

<sup>25</sup> Vgl. ZSKG 1941, Urk. vom 26. Mz. 1532 u. 26. Mz. 1534 (aus GA Zuoz, No. 87, 92 f.), ferner A. Meuli in Jahresber. Bd. 31, 1901, p. 93 ff. und die mangelhafte Wiederholung bei P. C. v. Planta, Die Rechtsgeschichte des Oberengadins. Diss. jur. Zürich 1931, p. 243 ff.

Endlich sprach bei der Entstehung der Ilanzer Artikel ein allgemeinerer Grund mit. Jeder Vorstoß von unten nach oben kann unmöglich auf einem geschlossenen Programm aufbauen, es wäre denn, eine zentrale Führung der Opposition würde die Vereinheitlichung des Programms übernehmen. Im Mangel an dieser Führung lag nun gerade die Schwäche der schweizerischen Bauernbewegungen. Erst recht fehlte sie jedoch in Graubünden. Das Charakteristische an der bündnerischen Erhebung war gerade das Zurücktreten des Persönlichen. Anders hatten die Verhältnisse im Tirol gelegen, wo Michael Gaismair tatsächlich eine Führerstellung errungen hatte. Wäre ihm ein zweiter Aufstand im Tirol gelungen, so hätte er jedenfalls die Durchführung der im Frühjahr 1526 verfaßten Landesordnung versucht<sup>26</sup>.

Alle diese Momente waren für die Entstehungsgeschichte der Ilanzer Artikel von größter Wichtigkeit. Vor allem aus diesen Erwägungen verstehen wir, weshalb eine allgemeine Verbindlichkeit der Artikel auch nach einem stärkeren Durchdringen der neugläubigen Prinzipien sich nicht auszubilden vermochte und die übrigens vielfach usurpierte Judikatur in Widersprüchen stecken blieb.

Wie sind die Ilanzer Artikel entstanden? Darüber sind wir schlecht unterrichtet. Indessen ist es sicher, daß die Gemeinden die Begehren innerhalb ihres Bundes eingegeben haben, und zwar, wie wir vermuten dürfen, einzeln. Sache des Bundes war es sodann, diese Forderungen zusammenzufassen in einem Brief, den er besiegelte. Die Redaktion und Vereinheitlichung der vorgelegten Begehren in einem Abschied war Sache der Boten als Vertreter der Gemeinden. Niemals kann nun abgeklärt werden, ob und inwieweit bei diesem Verfahren etwa einzelne Forderungen ausgeschieden wurden auf Grund des Mehrheitsprinzips; denn für Einzelheiten fehlen uns Nachrichten. Schließlich wissen wir auch nichts über die Kompetenzenabgrenzung zwischen den Gemeinden und den Bundeshäuptern, eine Frage, welche ja grundsätzliche Bedeutung besitzt für die Beurteilung auch der Tragweite des Gemeindererundums<sup>27</sup>. Spätere Verhältnisse fallen hier völlig außer Be-

<sup>26</sup> G. Franz, Der deutsche Bauernkrieg I (München 1933), p. 261.

<sup>27</sup> Auch die ältere einschlägige Arbeit von R. A. Ganzoni, Beiträge z. Kenntnis des bündn. Referendum. Diss. jur. Bern 1890 erbringt darüber

tracht. Auch über die Dauer des Verfahrens bleiben wir im unklaren. Die geringste Opposition konnte stark verzögernd wirken. Als erster der Drei Bünde hatte der Gotteshausbund seine Artikel redigiert und besiegt. Der Abschluß fiel schon in den März 1526; denn Salzmann meldete das Zustandekommen der Artikel am 1. April an Vadian<sup>28</sup>. Daß der Gotteshausbund voranging, hat nichts Überraschendes an sich. Er hatte wohl das größte Interesse an der Beseitigung der bischöflichen Macht. In wirtschaftlicher Hinsicht zeichneten sich einzelne Gemeinden, so die Stadt und die IV Dörfer, aber auch das Domleschg durch ihren Radikalismus besonders aus. Für die Stadt Chur lag der Gedanke nahe, an Stelle des Bischofs die Herrschaft über die IV Dörfer übernehmen zu können. Sie hatte schon in früheren Jahren, 1487—1489, nach Ablösung der Vogteirechte, danach gestrebt, gewisse Gerichtsherrlichkeiten über diese Dörfer zu erwerben, freilich vergeblich<sup>29</sup>. Mit gutem Grund dürfen wir auch annehmen, daß einzelne Gemeinden des Engadins Widerstand leisteten oder zum mindesten rivalisierend gegen die Gemeinden diesseits der Berge auftraten<sup>30</sup>. Doch die Opposition blieb Minderheit. Nach bisherigem Recht wäre die Mitwirkung des Bischofs oder seiner Vertreter an diesen Beratungen Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse gewesen. Aber durch diesen Akt sollte just die bischöfliche Macht gänzlich beseitigt werden. Darin lag ein unlösbarer Widerspruch. In früheren Konflikten hatte man die Gegensätze durch gegenseitige Verträge überbrückt, jetzt erklärte man durch einen ganz einseitigen Akt jedes Mitwirkungsrecht des Bischofs oder auch des Domkapitels als aufgehoben.

---

keine Klarheit. Ein neuerer Autor, P. Schreiber, *Die Entwicklung der Volksrechte in Graubünden*. Diss. jur. Zürich 1920, 14 f., 17 f. gibt über obige Fragen nur höchst fragmentarische und vage Angaben.

<sup>28</sup> Mitt. Bd. 28, 18.

<sup>29</sup> Vgl. z. Stellung dieser Gemeinden ZSG 1940, 28—30. Die Boten der Drei Bünde entscheiden am 6. V. 1487 gegen die Stadt Chur, daß das Hochgericht in den IV Dörfern dem Bischof zustehe. BAC, Or. Pg. Vgl. Jecklin I, No. 161. Den Entscheid Kaiser Friedr. III. vom 10. Mz. 1489 betr. die Zoll- und Gerichtsrechte des Hochstifts in den IV Dörfern bietet Eichhorn, Episcopatus Curiensis. Cod. prob. p. 154 f. Darstellung bei Mayer I, 9 f.

<sup>30</sup> Vgl. auch Art. 18. Jahresber. 1883, 93.

Die Bewegung gegen den Bischof als Träger weltlicher Macht war schon im Winter 1526 allgemein. Doch die Motive dieser Opposition waren sicher verschieden. Wenn wir Salzmann glauben wollen, fanden sich die Bauerngemeinden vor allem in der Überzeugung zusammen, daß das persönliche Verhalten des Bischofs seinem geistlichen Amt widersprach. Trotzdem setzte der Widerstand gegen die Ilanzer Artikel, soweit sie nun in Vorbereitung standen, sowohl im Zehngerichtenbund wie im Grauen Bund mit Nachdruck ein. Die Träger dieser Opposition waren die führenden Häupter der beiden Bünde. Bekannt ist besonders der Protest von Gaudenz von Lumbrins<sup>31</sup>. Die Gründe hiefür kennen wir nicht. Sicher aber lagen beim Zehngerichtenbund politische Bindungen an Österreich vor, die stark hemmend wirkten. Das Interesse an der Beseitigung der bischöflichen Macht trat auch in beiden Bünden fraglos zurück hinter Begehren wirtschaftlicher Natur. Salzmann hebt diese Opposition mit aller Deutlichkeit hervor. Sie verzögerte das Zustandekommen der Artikel ganz erheblich, doch vermochte sie es nicht mehr zu verhindern. Zur selben Zeit, da der Gotteshausbund die Besiegelung bereits vorgenommen hatte, stund die Annahme der Gemeindebegehren durch die beiden anderen Bünde in sicherer Aussicht. Der Beschuß hing nun nach Salzmanns eigener Aussage durchaus ab von der Zustimmung der Bundeshäupter. Diese ist denn auch erfolgt, doch kaum auf dem Wege freier Entscheidung, sondern ganz wesentlich unter dem Zwang der gegebenen Verhältnisse. Das war für die endgültige Form wie für die Wirkung der Artikel geradezu entscheidend. Die ganze Entstehungsgeschichte zeigt also, so fragmentarisch sie sich uns darbietet, mit aller Klarheit die erheblichen Schwierigkeiten auf, die sich einer einwandfreien staatsrechtlichen Beschußfassung entgegenstellten. Ohne revolutionären Bruch mit dem bestehenden Recht war sie im Gotteshausbund undenkbar, in den beiden andern

---

<sup>31</sup> Mitt. Bd. 28, p. 18: « Exspectamus in adiutorium non parvum fore articulos, quos hic tuae Prudentiae mitto, sigillatos et ordinatos ab illis de Casa Dei. Fabricant et suos alie duae Ligae. Vetus scilicet et 8 Judicia; nam nobilitas et primores earum restituerunt hactenus. Posthac speramus consensuros vel invitos; adeo omnibus placent. » Salzmann an Vadian. 1. April 1526. Mayer, II, p. 47.

Bünden ließ dagegen die erzwungene Mitwirkung der führenden und schließlich in einem hohen Maß verantwortlichen Häupter eine spätere Reaktion nicht ausschalten.

Die letzte Phase der Entstehungsgeschichte der Artikel bezeichnet jener Bundestag, an welchem die Begehren der Gemeinden vereinheitlicht und als Erlaß aller Drei Bünde redigiert und besiegelt wurden. War damit ihre Annahme endgültig? Den bündnerischen Rechtsverhältnissen entsprechend hätten die Artikel doch wohl einer Abstimmung aller Gemeinden unterbreitet werden müssen, sofern die Gemeinde wirklich einziger und uneingeschränkter Träger des Staatswillens war<sup>32</sup>. Nur so wären die Ilanzer Artikel, wenn auch auf revolutionärem Wege, zum Landesgesetz erhoben worden. Wir dürfen jedoch mit Bestimmtheit sagen, daß ein solches Mehren nicht durchgeführt worden ist, wohl aus dem besonderen Grund, weil damit ihr Zustandekommen gefährdet worden wäre. Eine zeitgenössische Notiz des bischöflichen Notars, Andreas Gablon, beweist deutlich, daß auch nach der Besiegelung die Annahme nicht definitiv ausgesprochen war. Zwingli selbst, der am 5. August 1526 an Vadian über die Artikel kurz berichtete, spricht nicht von einem Annehmen, sondern von einem Fordern durch die Bündner<sup>33</sup>. In der Tat kennt der Artikelbrief in seiner letzten Bestimmung einen entscheidenden Vorbehalt, welcher dem

---

<sup>32</sup> P. Liver, ZSG 1933, XIII, p. 210: «Der Mehrheitsbeschuß der Gemeinden ist das Mittel zur Willensbildung des Gesamtstaates.» P. Schreiber, Die Entwicklung der Volksrechte in Graubünden I. c., umschreibt 14 f. das Verfahren wie folgt. Ein Gesetz wurde im Auftrag der Gemeinden von den Ratsboten auf dem Bundestag ausgearbeitet und durchberaten, am Schluß der Session in den Abschied aufgenommen und durch die Boten ihrer Obrigkeit referiert. Durch Mehren der Gemeinden werden einige Artikel geändert, anders eingeordnet, neue hinzugefügt. Das Ganze wird dann von «Räth und Gemeinden» angenommen.

<sup>33</sup> Urbar 1526-28 (BAC), fo. 21a: «Es ist auch zu Yllanzt uffem Punkttag uff Laurencii anno 26 ghalten declarirt unnd erkennt, das man den zechenden vom 25 jar wie von altherher geben unnd aber fürdißhin allain der XV enpfangen unnd ingnomen soll werden, i n h a l t d e r P ü n t e n a r t i c k e l , d i e a b e r n i t a n g n o m e n , s o n n e r n o c h z u r e c h t - f e r g g e n s i n d . » Zw. WW VIII, No. 516. «Rheti articulos puto 18 r o g a - r u n t ante dies decem ant duodecim, qui omnes episcopatui ruinam conciliabunt. »

Gesetzescharakter diametral entgegengesetzt ist. Durch diese Klausel ging man vorläufig allen Schwierigkeiten aus dem Wege, die eine notwendige Folge der alle Verhältnisse umstürzenden Bestimmungen sein mußten. Um alle begründeten Beschwerden und Klagen über die Artikel zu vermeiden, beschlossen die Drei Bünde, wie es in Art. 20 heißt, einem jeden einheimischen oder ausländischen Fürsten und Herren, den Gemeinden und allen Privatpersonen Recht zu bieten. Diese besaßen ein Klagerecht bis zum St. Michaelstag, d. h. bis zum 29. September 1526. Die Frist betrug also rund 3 Monate. Nach diesem Datum war jedes Klagerecht verwirkt. Zuständig für die Beurteilung der Klagen war, gemäß derselben Bestimmung, das sogenannte Fünfzehnergericht, bestellt aus je fünf Vertretern der drei Bünde, « die ierer glüpten und eyden, desz puntz halben, all die wyll sy söllichs rechtens gebruchent, erlassen und darum urteylen und rechtlichen entscheyden söllendt, alless das sy göttlich, billich und zimlich recht sin bedunckt »<sup>34</sup>. Damit wurde ausgesprochen, daß dieses Gericht durch keine bisherigen Verpflichtungen der Richter dem einzelnen Bund gegenüber in der Rechtsprechung gebunden war. Tatsächlich wurde diesem Richterkollegium völlige Freiheit belassen, höchstens daß nach den Intentionen der Verfasser des Artikelbriefes kein Urteil entgegen dem göttlichen Recht — dieses berühmte Schlagwort der Bauernbewegungen wird hier wohl aufgegriffen — und entgegen der Billigkeit gefällt werden durfte. Ein objektiver Maßstab war damit jedoch für die künftige Rechtsprechung nicht gegeben, sondern die Entscheidung tatsächlich dem persönlichen Gewissen der Richter anheimgegeben. Dieser völlig vagen Wegleitung entspricht die weitere Disposition des Artikels. « Und ob aber die wyder parth, wie ob statt, etwas rechtlichenn erlangte, das doch söllich den andren unseren articklen und satzungen

<sup>34</sup> Wortlaut bei Jecklin, Jahresber. 1883, 94 unter Art. 20. S. ebda. 85 vergleichsweise Art. 10—16 die schiedsgerichtlichen Bestimmungen des Bundesbriefes vom 23. Sept. 1524. Über den Begriff des Göttlichen Rechts und seines Zusammenhangs s. W. Köhlers Bemerkungen in: Deutsche Literaturzeitung 1934, Sp. 1424 f. Die neue Arbeit von Irmgard Schmidt, Das göttliche Recht und seine Bedeutung im deutschen Bauernkrieg. Abh. z. mittleren u. neueren Gesch., hgg. von G. Franz u. E. Maschke, II. Bd., Hanfried 1939, konnten wir nicht einsehen.

gantz und gar unnachtheyllig und unzterstörlich sin söllend. » Das Fünfzehnergericht war also durch die Artikel selbst in seiner Rechtsprechung in keiner Weise behindert; es durfte kraft dieser Bestimmung jede Klage, sofern sie nach dem Ermessen des Gerichts rechtlich überhaupt begründet erschien, entgegen dem einschlägigen Artikel schützen. Nur wurden durch solche Entscheide die übrigen Artikel nicht berührt, und sofern bisherige Rechtsansprüche nicht eingeklagt wurden, blieben sie überhaupt unberücksichtigt. Schon aus dieser Klausel geht zur Genüge hervor, daß die Artikel in keiner Hinsicht ein Definitivum darstellten. Wir dürfen sie höchstens als den Versuch zu einer Landesordnung bezeichnen, deren Bestimmungen erst dann und nur insoweit in Gesetzeskraft erwachsen konnten, als sie durch die Entscheide des vorgesehenen Fünfzehnergerichts geschützt wurden. Die Frage, welchen Bestimmungen ein allgemein verbindlicher Charakter und damit Gesetzeswirkung zukommen konnte, wurde nicht durch die Artikel selbst, sondern erst durch die Rechtsprechung des Fünfzehnergerichts beantwortet. Tatsächlich wurde damit den Gemeinden die Entscheidung über die Geltung der Artikel für die Zukunft entzogen und in die Hände jener Männer gelegt, welchen die Rechtsprechung anvertraut blieb, sofern das Fünfzehnergericht wirklich Anwendung fand. Die Vermutung liegt nahe, daß durch die Einführung der Klausel einer Reaktion die Wege geöffnet werden sollten und dieser Vorbehalt der Opposition zu verdanken war<sup>35</sup>. Ob das Fünfzehnergericht lediglich als letzte Appellationsinstanz gelten sollte, wird in Artikel 20 nicht gesagt. Dem Wortlaut entsprechend kann das nicht angenommen werden, obgleich die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gerichtes an das Appellationsgericht der XV des Grauen Bundes denken läßt<sup>36</sup>. Vielmehr ist das Gericht der XV, wie es die Ilanzer Artikel vorsehen, als das Gericht der Drei Bünde schlechthin bezeichnet, bei welchem die Beschwerden gegen die

<sup>35</sup> In bisherigen Darstellungen ist der Bedeutung des Art. 20 wenig Beachtung geschenkt worden. Vgl. Liver, Jahresber. 1929, 99 ff. J. Cahannes, Das Kloster Disentis, p. 49, urteilt in dieser Sache nach der « Synopsis ».

<sup>36</sup> Über das Appellationsgericht s. Der Graue Bund. Festschrift. Chur 1924, p. 194 f., 219 f. P. Liver, ZSG 1933, XIII, 209, ferner R. Wagner u. L. R. v. Salis, Rechtsquellen des Ct. Graubünden, I (1887), p. 14—16.

neu erlassenen Bestimmungen anhängig gemacht werden mußten. Der tatsächliche Verlauf war ein ganz anderer, man darf sagen ein den ursprünglichen Absichten völlig entgegengesetzter. Von allen uns bekannten Gerichtsurteilen, die sich auf die Anwendung der Ilanzer Artikel und auf früh eingegebene Klagen beziehen, ist nur ein verschwindend kleiner Teil der Entscheide durch das Fünfzehnergericht der Drei Bünde gefällt worden. Die urkundlich bezeugten Beispiele gehören bezeichnenderweise dem Grauen Bund an, dessen Gerichtsorganisation anerkanntermaßen vorgeschrittener war<sup>37</sup>.

Das Problem der Bestellung eigener Gerichte zur Beantwortung der vielen eingereichten Klagen stellte sich sehr bald. Ein Bundestag zu Chur hatte zu Beginn des Jahres 1527 «denen, so sich der artikeln beschwären, ein gmein unparthysch gricht» verordnet. Doch am angesetzten Rechtstag erschien nur ein Teil der bezeichneten Rechtssprecher. Jene aus dem Oberengadin fehlten, sicher infolge der schwer zu begehenden Pässe. So trat das Gericht nicht in Tätigkeit. Landrichter und Räte des Grauen Bundes waren daher gezwungen, einen neuen Rechtstag nach Ilanz auf den 7. April anzusetzen. Am 2. Mai 1527 endlich bestellte der Gotteshausbund, nach Anhören der Klagen des Hofmeisters Hans Jakob von Raitenau und des Domscholastikus Christof Metzler als Regenten des Stifts, ein eigenes Bundesgericht zur Beantwortung der Klagen gegen säumige Schuldner. Bei der Zusammensetzung nahm man Rücksicht auf die besondere geographische Lage des Landes. Das Gericht erhielt daher zwei Obmänner. Als Obmann für die Gemeinden jenseits der Berge bezeichnete man den Ammann von Zuoz, Peter Travers, für die Gemeinden diesseits der Berge den Bürgermeister von Chur<sup>38</sup>. Bei der Wahl der 6 Rechtssprecher nahm man wiederum Rücksicht auf die verschiedenen Gerichtsgemeinden, was auch die Zusammensetzung eines späteren Gerichts von 1541 deutlich zeigt<sup>39</sup>. Die Schwierigkeiten wurden damit keineswegs beseitigt. Der Gotteshausbund bestätigte zwar die Institution dieses Gerichts am 13. Juni 1527<sup>40</sup>, aber er hatte sich sehr bald

<sup>37</sup> ZSKG 1940, Urk. vom 16. V. 1527 und 23. April 1528.

<sup>38</sup> Jecklin II, No. 164, 166.

<sup>39</sup> I. c. No. 216.

<sup>40</sup> I. c. No. 167.

entschiedener Angriffe seitens einzelner Gemeinden zu erwehren. Am 26. März 1528 stellten die Bundesboten fest, daß etliche Gemeinden das Gericht nicht anerkannten, unter dem Vorwand, « das ire botten söllichs nit in bevelch gehept habind ». Der Gotteshausbund nahm gegen diese Auffassung Stellung und entschied, mit Mehrheitsbeschuß, es beim bisherigen Gericht bewenden zu lassen. Daher müsse das Recht auch inskünftig beim gesetzten Gericht gesucht werden<sup>41</sup>.

Die Rechtsprechung stockte sehr leicht, nicht allein wegen gelegentlicher Widerstände der Gemeinden. Der Versuch zur Zentralisation der Judikatur enthüllte die besonderen Schwierigkeiten eines weiträumigen Landes, dessen Pässe selbst über den Winter hinaus nur schwer zu begehen waren. Die Verbindungen der einzelnen Täler unter sich blieben häufig sehr ungünstig, weshalb die Kosten sich rasch erhöhten, in einem Maße, die für die Rechtsprecher oft in keinem Verhältnis standen zur Bedeutung der strittigen Sache selbst<sup>42</sup>. Unter diesen erschwerten Umständen litt besonders der Gotteshausbund. Er griff daher 1531 zum Beschuß, daß jedes Gericht, das infolge Austretens gewählter Rechtsprecher unvollständig und in seiner Tätigkeit behindert wäre, zur Selbstergänzung schreiten dürfe<sup>43</sup>. Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es zum Teil verständlich, wenn den Versuchen zur Vereinlichkeit der Rechtsprechung im Anschluß an den Erlaß der Ilanzer Artikel ein hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt wurde. Nicht einmal die Zuständigkeit der Vogteigerichte in Klagen wegen rückständiger Zinsen blieb unbestritten. Die Zinsmeier von Oberhalbstein suchten das Vogteigericht auszuschalten, dafür aber die Dorfgerichte in ihrer Stellung zu heben. Doch wurden sie durch Urteil

---

<sup>41</sup> I. c. No. 171.

<sup>42</sup> Das gilt auch von der Einberufung von Bundestagen. Als die Boten von Zürich und Bern im April 1530 wegen Verzögerung des Bundestages zu lange hingehalten wurden, antwortete Chur nach Zürich zur Entschuldigung: « habend wir gestalt der sach bemessen, auch darby betracht, das ain großer mercklicher costung über gemaine land gatt, wann man ain Puntz tag zesamen berüfft, dann die land wytt unnd böß berg sind » etc. Zürich, Staatsarchiv, Akten Graubd. A 248, Schr. vom 30. April 1530.

<sup>43</sup> Jecklin II, No. 188.

vom 1. Februar 1539 abgewiesen<sup>44</sup>. Noch zehn Jahre später hielt man am Grundsatz fest, daß für Klagen gegen Zinsmeier das Vogteigericht zuständig sei und die Appellationen vor das nächste unparteiische Gericht zu ziehen seien. Falls auch dann keine Einigung zustande käme, behielt sich der Gotteshausbund die Einsetzung eines besonderen Gerichts vor<sup>45</sup>. In der Tat ist in einer ganzen Reihe von erheblichen Prozessen der Entscheid einem jeweils vom Gotteshausbund bestellten Bundesgericht übertragen worden<sup>46</sup>. Man darf daher als wesentliches Ergebnis festhalten, daß jenes von den Urhebern der Ilanzer Artikel vorgesehene Fünfzehnergericht nur zu geringer Bedeutung gelangte und an Stelle der geplanten, vereinheitlichten Bundesrechtsprechung im Gotteshausbund viel häufiger Orts- und Sondergerichte zur Geltung kamen. Das ist für die Beurteilung der Ilanzer Artikel in jeder Hinsicht von Bedeutung. Bei der Fülle der Prozesse, die von den Klagen, aber auch Forderungen auf Grund der Bauernartikel aus gegangen sind, war angesichts der geschilderten Verhältnisse die Gefahr gegeben, daß die Rechtsprechung sich in erhebliche Widersprüche verwickelte und damit die Gerichte selbst an Autorität sehr viel einbüßten.

Ein älterer, sehr verdienter protestantischer Geschichtsschreiber, Ferdinand Meyer, nimmt im übrigen keinen Anstand, die Unparteilichkeit der von den Drei Bünden bezeichneten Gerichtsinstanz ernsthaft in Zweifel zu ziehen<sup>47</sup>. Dieser Vorwurf ist naheliegend. Indem sich die Drei Bünde zum Richter über alle Klagen und Beschwerden wegen Verkürzung wohlerworbener, geschichtlich begründeter Rechte aufwarfen, setzten sie sich der Gefahr aus, unter dem Einfluß einzelner, diesen oder jenen Gemeinden nahestehenden Persönlichkeiten der Parteilichkeit zu ver-

<sup>44</sup> Or. Pg. BAC.

<sup>45</sup> Jecklin No. 248.

<sup>46</sup> Vgl. Urkunden und Akten. ZSKG 1941, Urk. vom 26. Mz. 1532 u. 26. Mz. 1534.

<sup>47</sup> Ferdinand Meyer, Mißlungener Versuch, das Hochstift Chur zu säkularisieren. Schweiz. Museum f. histor. Wissenschaften II (1837), p. 217 f.: Darin lag das Gefährliche, daß die Vollziehung größten Teils in die Hand derer gelegt wurde, die aus diesen Neuerungen unmittelbaren Gewinn zogen, in die Hand der einzelnen Gerichte oder Gemeinden.

fallen. Die Beanspruchung der ganzen Judikatur gegenüber der bischöflichen Kirche bedeutete jedoch von vornherein einen sehr weitgehenden Rechtsbruch. Nach bisher selbst von den Gemeinden anerkanntem Rechte unterlagen rein geistliche Sachen auch vermögensrechtlicher Natur dem geistlichen Gericht zur Beurteilung<sup>48</sup>. Von einer solchen Rolle des geistlichen Gerichts konnte keine Rede mehr sein. Die grundherrlichen wie auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Klöster und Stifte wurden nun von den rein weltlichen Gerichten beurteilt. Vollends aber die Herrschaftsrechte des Hochstifts wurden ohne jede Mitwirkung des Bischofs oder des Domkapitels auf dem Wege der Prozesse durch die gerichtlichen Organe der Bünde untersucht und beurteilt<sup>49</sup>. Es war daher nicht verwunderlich, daß Bischof Luzius Iter ohne jede Scheu das vom Gotteshausbund gesetzte Gericht als «ungemäss und parthiesch» bezeichnete und den Versuch unternahm, eine Änderung der Gerichtsordnung zu erreichen. Dieser Vorstoß gegen die vom Bund einseitig beherrschte Judikatur wurde jedoch 1543 vom Obern- und vom Zehngerichtenbund abgewiesen und der Bischof angehalten, auch inskünftig vor dem Gotteshausbund Recht zu suchen<sup>50</sup>.

Peter Liver, der sich freilich eindeutig auf den Standpunkt der Gemeinden stellt, betont mit Verwunderung, daß das Fünfzehnergericht — er meint damit gewiß nur das Appellationsgericht des Grauen Bundes — ausnahmslos und konsequent gegen die Ilanzer Artikel geurteilt hätte<sup>51</sup>. Er übersieht jedoch, ausgehend von der irriegen Auffassung der Ilanzer Artikel als eines endgültigen Gesetzes, daß die Klausel in Artikel 20 auch eine den Bestimmungen vom 25. Juni 1526 entgegengesetzte Judikatur durchaus zuließ und den allgemein verbindlichen Charakter der Ilanzer Artikel direkt ausschloß, damit aber auch ein wesentliches Element eines jeden Gesetzes unterdrückte. Wie immer man über die nachfolgende Rechtsprechung denken mag, unzweifelhaft war in Artikel 20 der Versuch aus-

<sup>48</sup> Noch der erste Artikelbrief vom 4. April 1524 anerkannte das in Art. 8. Jahresber. 1883, p. 80.

<sup>49</sup> Darüber s. ZSKG 1940, Instruktion vom 13. Dez. 1528 u. Klageschrift des Domkapitels von 1529.

<sup>50</sup> Jecklin II, No. 223.

<sup>51</sup> P. Liver, Jahresber. 1929, 123.

gesprochen, die revolutionäre Wirkung der neuen Forderungen zu brechen, gegenüber berechtigten Beschwerden wenigstens Recht zu bieten und schließlich die aus den neuen Verhältnissen sich entwickelnden Prozesse einer zentralisierten und geordneten Gerichtsinstanz zu überweisen. Dies legt schließlich die Vermutung nahe, daß jene ganz wesentliche Einschränkung der Opposition gegen die revolutionäre Bauernschaft zu danken war. Diese Opposition entstammt nicht allein den Kreisen der Anhänger des Bischofs und seiner Kirche, sondern sie wurde geteilt von jenen Männern, die in Verantwortung für das Bundesinteresse die Sonderinteressen der Gemeinden eindämmen mußten. Die Artikel selbst beweisen nämlich durch ihren Gehalt eine mangelhafte Vorbereitung. Sie lassen jene staatsmännische Einsicht vermissen, welche allein verhängnisvollen Konsequenzen vorzubeugen versteht.